

**Verordnung**

vom 19. September 2017

Inkrafttreten:

01.01.2018

**zur Änderung des Justizreglements**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Bis zum Inkrafttreten der Justizgesetzgebung am 1. Januar 2011 waren Streitigkeiten über Arbeitsverträge von Gebühren befreit, wenn der Streitwert nicht mehr als 30 000 Franken betrug. Überstieg der Streitwert diesen Betrag, so wurden die Gerichtsgebühren nach den Tarifen berechnet, die für die übrigen Zivilrechtsstreite galten.

Momentan kann gemäss Artikel 22 des Justizreglements vom 30. November 2010 bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30 000 Franken eine Gebühr von 50 bis 3000 Franken erhoben und diese Gebühr bei besonderen Schwierigkeiten bis auf 6000 Franken angehoben werden.

Es zeigt sich jedoch, dass der Streitwert, über den die Arbeitsgerichtsbarkeit befinden muss, in bestimmten, seltenen Fällen mehrere Hunderttausend Franken betragen kann, beispielweise wenn der Rechtsstreit Bonuszahlungen betrifft. In diesen Fällen ist der Höchstbetrag von 6000 Franken deutlich zu tief und durch keinerlei Billigkeitsüberlegungen gerechtfertigt.

Um der sozialen Komponente arbeitsrechtlicher Streitigkeiten Rechnung zu tragen, werden mit dieser Revision die aktuellen Tarife beibehalten, sofern der Streitwert zwischen 30 000 und 100 000 Franken liegt. Über diesen letzten Betrag hinaus gelten für arbeitsrechtliche Fälle in Zukunft dieselben Tarife wie für die übrigen Zivilrechtsstreite.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Justizreglement vom 30. November 2010 (SGF 130.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 22 d) Arbeitsgericht**

<sup>1</sup> Beträgt der Streitwert mehr als 30 000 Franken, aber nicht mehr als 100 000 Franken, so setzt das Arbeitsgericht oder dessen Präsidentin oder Präsident eine Gebühr von 50 bis 3000 Franken fest. Bei besonderen Schwierigkeiten kann der Höchstbetrag verdoppelt werden.

<sup>2</sup> Bei Fällen mit einem Streitwert von über 100 000 Franken wird die Gebühr gemäss Artikel 20 dieses Reglements festgesetzt.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL